

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß §3 Abs. 1 i.V.m. §34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat am 14.04.2009 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Promotionsordnung am 02.06.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rektor hat die Promotionsordnung am 03.06.2009 genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen, Akademische Grade

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Medizinische Fakultät die folgenden akademischen Grade

doctor medicinae (Dr. med.)

doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.)

Der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) anstelle des Grades „doctor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) kann nur auf Antrag des Promovenden verliehen werden.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor medicinae honoris causa, Dr. med. h.c.; doctor medicinae dentariae honoris causa, Dr. med. dent. h.c.) nach den im Folgenden festgelegten Bestimmungen verleihen.

§ 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder einem Fach der Naturwissenschaften. Dieser Nachweis wird, außer im Fall der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß §§ 8-9 und durch eine mündliche Prüfung (Disputation) gemäß § 10 erbracht.

(2) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. Frauen können die Funktionsbezeichnung, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

(1) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. setzt einen Studienabschluss der Medizin bzw. Zahnmedizin an einer Hochschule voraus. Wird vor Abschluss des Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin die Zulassung zur Promotion

beantragt, ist der Abschluss des Promotionsverfahrens erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums in der jeweiligen Fachrichtung möglich.

(2) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat. / Ph.D. setzt ein Diplom- oder Masterstudienabschluss an einer forschungsorientierten Hochschule in einem naturwissenschaftlichen Fach voraus, das mindestens mit dem Prädikat gut abgeschlossen wurde.

(3) Bewerber, die den Studienabschluss an ausländischen Hochschulen aus dem Nicht-EU-Bereich erworben haben und im Falle einer Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. nicht über eine deutsche Approbation verfügen, müssen eine Äquivalenzbescheinigung des Studienabschlusses vorlegen.

(4) Für die Zulassung zur Promotion ist die vorherige Annahme als Doktorand an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena Voraussetzung. Diese kann in begründeten Fällen Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilen. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand aufzunehmen. § 3 Abs. 5 der allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten gilt entsprechend. Die Bewerber haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

III. Annahme als Doktorand

§ 4

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss unter Angabe des Fachgebietes, des in Aussicht genommenen Themas, des voraussichtlichen Abgabetermins und des wissenschaftlichen Betreuers beim Dekan die Annahme als Doktorand beantragen. Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent oder Leiter einer durch öffentliche Drittmittel geförderten Nachwuchsgruppe, der Mitglied oder Zweitmitglied der Medizinischen Fakultät ist, die Betreuung der Dissertation zugesichert hat. Wird die Annahme als Doktorand mit dem Ziel der Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat. / Ph.D. beantragt, so muss der Betreuer entweder Mitglied der Medizinischen Fakultät und einer naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität sein, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt der Promotion in der Forschung vertritt, oder ein Zweitbetreuer gewählt werden, der Mitglied dieser naturwissenschaftlichen Fakultät ist.

(2) Über die Annahme entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder, die Entscheidung wird fakultätsöffentlich gemacht.

(3) Über die Entscheidung erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid kann gegebenenfalls Auflagen, die bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen sind, benennen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Mit der Annahme übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(5) Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Die Annahme als Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 6 aufgehoben

wurde. Vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat, ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Scheidet ein Betreuer aus dem Beschäftigungsverhältnis am Universitätsklinikum aus, so ist die Betreuung der Promotion bis maximal drei Jahre nach dem Ausscheiden durch diesen Betreuer möglich. Danach erfolgt die Zuordnung zu einem neuen Betreuer an der Fakultät.

(6) Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer soll eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden, die mindestens die Verpflichtung des Doktoranden vorsieht, regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, sowie die Verpflichtung des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1-3
2. vier Exemplare der Dissertation,
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 3. 1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist
 3. 2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat
 3. 3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben
 3. 4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen
 3. 5 dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat
 3. 6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena richtet
6. einen unterschriebenen Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge
8. zwanzig Exemplare der Zusammenfassung mit Angabe des Themas, des Namens und Vornamens des Promovenden.

(2) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist. Hiervon kann die Medizinische Fakultät in begründeten Fällen auf Antrag abweichen.

§ 6

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist analog § 18 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündlichen Prüfungsteile angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist. Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab (vgl. § 9 Abs. 6), ist eine Rücknahme des Promotionsantrages nicht möglich.

V. Promotionskommission

§ 7

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt in seiner ersten konstituierenden Sitzung eine geeignete Zahl ständiger Promotionskommissionen und deren Vorsitzende für die Dauer einer Amtsperiode.

(2) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Ergebnisses der Begutachtung und Vorschlag der Annahme zur Verteidigung bzw. Benennung weiterer Gutachter oder Entscheidung über die erfolglose Beendigung,
- Durchführung der öffentlichen Verteidigung,
- Vorschlag des Gesamtprädikats,
- Vorschlag von Kandidaten für eine Würdigung mit Preisen.

(3) Jeder Promotionskommission gehören die Gutachter für das jeweilige Promotionsverfahren, der Vorsitzende sowie 9 weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Fakultätsrat bestimmt, die ständigen Mitglieder werden jeweils vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Ständiges Mitglied können habilitierte Angehörige der Medizinischen Fakultät sein. In der Promotionskommission stellen die Professoren die Mehrheit der ständigen Mitglieder. Die Promotionskommission ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 5 ihrer Mitglieder zu einer Beratung anwesend sind. In Promotionskommission, in denen Verfahren zur Erlangung des Dr. rer. nat. / Ph.D. behandelt werden, müssen mindestens 5 der anwesenden Kommissionsmitglieder in einem naturwissenschaftlichen Fach habilitiert sein.

(4) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 durch und bewertet die hierbei erbrachten Leistungen.

(5) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

(6) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(7) Mitwirkungsrechte von Professoren in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Betreuern, die an eine andere Einrichtung wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation und Begutachtung der Dissertation

§ 8

(1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. eingereicht, kann anstelle der maschinengeschriebenen die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten, die mit den eingebundenen Anlagen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und 6 zu versehen sind. Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Ergebnisse der promotionswürdigen wissenschaftlichen Leistung müssen in mindestens einer Originalarbeit publiziert worden oder zur Publikation angenommen sein, wobei die Erstautorenschaft des Doktoranden vorausgesetzt wird. Die Veröffentlichung muss in einer JCR-Zeitschrift (Journal Citation Report) mit einem Peer-Review-Prozess erfolgt sein. Schriftliche Erklärungen des von der Fakultät bestätigten Betreuers und der Co-Autoren zum eigenen Anteil an der Erarbeitung der Ergebnisse und des Manuskripts sind bei der Einreichung vorzulegen.

(3) Eine kumulative Dissertation zum Dr. rer. nat. / PhD ist unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät zulässig.

(4) Die Dissertation ist nach Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Eine Dissertation hat ein maximales Seitenvolumen von 100 Textseiten ohne Berücksichtigung des Literaturverzeichnisses. In begründeten Fällen kann eine Überschreitung des Volumens beim Dekan beantragt werden.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt entsprechend der Anlage dieser Ordnung sowie mit einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der unterschriebenen ehrenwörtliche Erklärung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 und 6 zu versehen.

§ 9

(1) Der Rat der Medizinischen Fakultät bestellt mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens 3 Gutachter von denen ein Gutachter nicht der Friedrich-Schiller-Universität angehören soll. Der wissenschaftliche Betreuer der Dissertation soll Gutachter sein. Bei Bestellung eines Zweitbetreuers soll dieser ebenfalls Gutachter sein. Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. nat. / Ph.D. muss ein Gutachter das naturwissenschaftliche Fach in Forschung und Lehre vertreten.

(2) Die Gutachter beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihrem schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude) (geht bei der Berechnung von Durchschnittsleistungen mit dem Zahlenwert 0 ein)
sehr gute Arbeit (magna cum laude) (1)
gute Arbeit (cum laude) (2)
genügende Arbeit (rite) (3).

Die Medizinische Fakultät legt dem Gutachter eine Empfehlung vor, nach welchen Kriterien die Prädikate vergeben werden. Kann der Gutachter die Annahme der Arbeit nicht empfehlen, ist das Prädikat Ungenügende Arbeit (non sufficit) (5) zu erteilen.

(3) Die Begutachtungsfrist beträgt 6 Wochen nach Zusendung des Gutachtauftrages. Das Gutachten ist dem Dekan zuzuleiten. Ist der Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann durch den Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten teilt der Dekan dieses fakultätsöffentlich mit. Die Dissertation liegt für die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät 2 Wochen im Dekanat aus. Während dieser Zeit sind diese berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Bei Promotion zum Dr. rer. nat. / Ph.D. wird die Fakultät, zu der das Fachgebiet gehört über die Auslage informiert.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Gesamtnote der Dissertation. Stimmen die Noten der Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Weichen die Noten voneinander ab, so sind folgende Gesamtnoten zu erteilen:

summa cum laude, wenn alle drei Gutachten das Prädikat summa cum laude vergeben
magna cum laude, wenn der rechnerische Durchschnitt besser als 1,5 ist, es darf keine Bewertung mit „rite“ vorliegen,
cum laude, wenn der rechnerische Durchschnitt besser als 2,5 ist oder ein Gutachten das Prädikat „summa cum laude“ und zwei Gutachten das Prädikat „cum laude“ vergeben, es darf keine non sufficit-Bewertung vorliegen,
rite, wenn der rechnerische Durchschnitt schlechter als 2,5 ist, oder zwei Gutachten die Arbeit mit "rite" bewerten oder ein Gutachter die Arbeit mit non sufficit bewertet.

(6) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, kann durch den Fakultätsrat nach vorheriger Beratung in der zuständigen Promotionskommission ein zusätzliches Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. Lehnen zwei der Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert, und das Verfahren wird eingestellt. Bis zur Entscheidung der Promotionskommission kann der Kandidat gemäß § 6 Abs. 4 den Promotionsantrag zurücknehmen. Für eingestellte Promotionsverfahren gilt § 8 Abs. 10 und 11 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität.

(7) Nach der Annahme der Dissertation kann der Doktorand die Gutachten einsehen. Eine Zusendung ist nicht möglich.

VII. Mündliche Prüfungsleistung (Disputation)

§ 10

(1) Die mündliche Prüfungsleistung findet als fakultätsöffentliche Verteidigung in Form einer Disputation statt. Im Falle der Promotion zum Dr. rer. nat. / Ph.D. wird die Fakultätsöffentlichkeit um die Fakultät erweitert, in der der wissenschaftliche Schwerpunkt der Promotion liegt. In der Disputation stellt der Promovend die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem 15-minütigen, bei der Promotion zum Dr. rer. nat. / Ph.D. 30-minütigen Vortrag vor. In einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion hat der Promovend die Gelegenheit, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen und die Kenntnisse des Fachgebietes nachzuweisen, in dem der wissenschaftliche Schwerpunkt der Promotion angesiedelt ist. Die Organisation der Veranstaltung (Terminfestlegung und Einladung der Kandidaten) liegt in den Händen des Dekanats. Die wissenschaftliche Leitung übernimmt der

Vorsitzende der Promotionskommission. Auf Antrag an den Dekan kann die Disputation auch in englischer Sprache erfolgen.

(2) Die bestandene Disputation wird in den Stufen

- sehr gute Leistung (magna cum laude) (1)
- gute Leistung (cum laude) (2)
- genügende Leistung (rite) (3)

bewertet.

(3) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan einen Bescheid entsprechend § 18.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 11

(1) Das Gesamtprädikat ist in der Bewertungsskala

- summa cum laude (eine ausgezeichnete Leistung)
- magna cum laude (eine sehr gute Leistung) (1)
- cum laude (eine gute Leistung) (2)
- rite (eine genügende Leistung) (3)

zu erteilen.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der Disputation.

(3) Es werden folgende Prädikate durch die Promotionskommission festgelegt:

Gesamtprädikat summa cum laude, wenn das Prädikat der Dissertation summa cum laude und das der Disputation magna cum laude sind.

Gesamtprädikat magna cum laude, wenn das Prädikat der Dissertation mindestens magna cum laude ist und die Disputation mindestens mit cum laude bewertet wurde. Für ein Gesamtprädikat magna cum laude darf keine Einzelbewertung rite sein.

Gesamtprädikat cum laude, wenn das Prädikat der Dissertation magna cum laude und die Disputation mit rite bewertet wurde, oder die Dissertation mit cum laude und die Disputation mit magna cum laude, cum laude oder rite bewertet wurde.

Gesamtprädikat rite, wenn die Dissertation mit rite bewertet wurde.

(4) Das Gesamtprädikat der Promotion wird durch die Promotionskommission vorgeschlagen und von den anwesenden promovierten Mitgliedern des Rates der Medizinischen Fakultät beschlossen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§12

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 13

Der Dekan teilt dem Bewerber den Beschluss des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 14

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakte hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss des Fakultätsrates über den Abschluss des Promotionsverfahrens zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich.

§ 15

(1) Sobald die nach § 12 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der Disputation. Findet die Disputation vor Abschluss des Studiums statt, gelten die Festlegungen in § 3 Abs.1. Als Promotionsdatum gilt in diesem Falle der Tag des Studienabschlusses.

(2) In der Promotionsurkunde werden das Thema der Promotionsschrift und das Gesamtprädikat der Promotion benannt. Das Gesamtprädikat erscheint in lateinischer Sprache. Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt.

(3) Grundsätzlich beginnt mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

X. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Einsichtnahme

§ 17

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 18

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 ThürHG.

XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 19

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienst kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Medizinische Fakultät entsprechend des § 1 Abs. 3 für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades der Dr. med. h.c. oder Dr. med. dent. h.c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. Der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistung der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

IX. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 21

(1) Für Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Verbindung mit der vorliegenden Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät durchgeführt.

(3) Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung als Doktoranden angenommen waren und ihre Dissertation begonnen hatten und deren mündliche Prüfung zum Geltungszeitpunkt dieser Promotionsordnung stattfindet, sind berechtigt, zwischen der vorliegenden Ordnung und der vorher geltenden zu wählen. Diese Wahlmöglichkeit besteht bis zum Ablauf des auf das In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung folgende Semester.

§ 22

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 17.05.2000 (Amtsblatt des TKM/TKMW 2000 S. 430) i.d.F. der 1. Änderung der Promotionsordnung vom 2. Oktober 2003 (Verkündungsblatt 2004 S. 95) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 21 Abs. 3 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, die Gültigkeit behält.

Jena, den 03.06.2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
- Rektor der Friedrich-Schiller-Universität -

Prof. Dr. Klaus Benndorf
- Dekan der Medizinischen Fakultät -

Soweit in dieser Ordnung Personen genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen zu verstehen.

Anlage

[Muster für Titelblatt]

[Thema]

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades doctor medicinae (Dr. med.)
(bei Promovenden der Zahnmedizin durch doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.) und
bei Promovenden naturwissenschaftlicher Fächer durch doctor rerum naturalium (Dr. rer.
nat.) / Doctor of Philosophy (Ph.D.) zu ersetzen)

vorgelegt dem Rat der Medizinischen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

von [Titel Vorname Name]
geboren am [Datum] in [Geburtsort]

[Muster für Titelblattrückseite (unten)]

Gutachter

1.
2.
3.

Tag der öffentlichen Verteidigung: